

Auseinandersetzungsvertrag mit der Gemeinde Hechtsheim
vom 2. 6. 1969

Zwischen der Gemeinde Hechtsheim - vertreten durch den Ersten Beigeordneten Adolf Licht - und der Stadt Mainz - vertreten durch ihren Oberbürgermeister Jockel Fuchs - wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates von Hechtsheim vom 27. Mai 1969 und des Stadtrates von Mainz vom 30. Mai 1969 folgender Auseinandersetzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Rechtsnachfolge

- (1) Aufgrund der §§ 1 und 138 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz wird die Gemeinde Hechtsheim (nachstehend Gemeinde genannt) mit Wirkung vom 7. Juni 1969 aufgelöst und ihr Gebiet in die Stadt Mainz (nachstehend Stadt genannt) eingegliedert.
- (2) Mit dem Tag der Eingliederung tritt die Stadt kraft Gesetz in die Rechte der Gemeinde ein und übernimmt zugleich alle ihre Pflichten.

§ 2

Name, Wappen, Ehrungen

- (1) Nach der Eingliederung führt die Gemeinde als Stadtteil von Mainz - vorbehaltlich der Entscheidung der Bezirksregierung gemäß § 5 Abs. 3 GO - den Namen Mainz-Hechtsheim.
- (2) Bei repräsentativen und feierlichen Anlässen im Stadtteil kann das verliehene Gemeindewappen gezeigt werden.
- (3) Die Vereine in der Gemeinde sind berechtigt, nach der Eingliederung das Gemeindewappen weiter zu führen. Wenn künftig im Stadtteil neue Vereine gebildet werden, so können diese das Gemeindewappen ebenfalls führen.
- (4) Bei den Ehrungen von Einwohnern und Bürgern, die die Stadt vornimmt, werden Verdienste und Zeitabläufe in der Gemeinde berücksichtigt.

§ 3

Ortsbezirk, Verwaltungsgrenzen, Vorortsverwaltung, Standesamt

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde wird nach den näheren Vorschriften der §§ 57 ff GO und der Hauptsatzung der Stadt ein Ortsbezirk mit einem Ortsbeirat und einem Ortsvorsteher gebildet.
- (2) Die Verwaltungsgrenzen des Stadtteils entsprechen den derzeitigen Gemarkungsgrenzen, Änderungen dieser Grenzen sind nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat möglich.
- (3) Die Stadt richtet für die Gemeinde eine Ortsverwaltung ein, die der Ortsvorsteher leitet. Die Ortsverwaltung erhält eine Ausstattung, die den Anforderungen eines modernen Verwaltungsbetriebes entspricht. Dazu gehört auch die erforderliche Fachliteratur und der Bezug von Fachzeitschriften.
- (4) Die Stadt setzt sich dafür ein, daß die Gemeinde Standesamtsbezirk bleibt und ein Standesamt behält, das der Ortsverwaltung angegliedert wird.
- (5) Bis zur Bestellung des Ortsvorstehers wird die Stadt dessen Dienstobliegenheiten dem 1. Beigeordneten der Gemeinde kommissarisch übertragen, dem für diese Zeit die gleiche Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die ihm bei einer längeren Vertretung des Bürgermeisters zustehen würde.

§ 4

Personal

- (1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde treten unter Wahrung ihres Besitzstandes hinsichtlich Gehalt, Vergütung und Lohn in den Dienst der Stadt über. Sie haben bei der Stadt Mainz die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten wie alle anderen Mitarbeiter.
- (2) Die Mitarbeiter der Gemeinde werden nach Möglichkeit am seitherigen Dienstort beschäftigt. Versetzungen erfolgen nur mit Zustimmung des Personalsrates.
- (3) Die Richtlinien der Stadt über die Gewährung von Zuschüssen an Angestellte und Arbeiter zum Erholungsurlaub gelten auch für die Mitarbeiter der Gemeinde.
- (4) Der Sozialplan der Stadt findet im vollen Umfang Anwendung.

§ 5

Ortsrechtsangleichung

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde gilt weiter, bis es von der Stadt aufgehoben wird. Sofort nach der Eingliederung wird die Stadt ihre Hauptsatzung auf die Gemeinde ausdehnen. Das übrige Ortsrecht wird - soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist - im Benehmen mit dem Ortsbeirat Zug um Zug durch die entsprechenden ortsrechtlichen Regelungen der Stadt ersetzt; dabei wird die Stadt den § 122 Abs. 2 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz (Verbot der Änderung abgaberechtlicher Satzungen zum Nachteil der Abgabepflichtigen bis 31.12.1972) beachten.
- (2) Nach dem 31.12.1972 erfolgt eine Anwendung der abgaberechtlichen Satzungen der Stadt nur dann und nur insoweit, als für die Einwohner der Gemeinde die gleichen Leistungen wie für die Einwohner des jetzigen Stadtgebietes erbracht werden.

§ 6

Realsteuerhebesätze, Hundesteuer

- (1) Die Stadt wird bei der Anpassung der Realsteuerhebesätze über den in § 122 Abs. 2 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung festgelegten Zeitpunkt (31.12.1972) hinausgehen und die Realsteuerhebesätze der Gemeinde (Grundsteuer A: 200 v.H., Grundsteuer B: 220 v.H., Gewerbesteuer: 300 v.H.) in den ersten 5 Jahren, vom Zeitpunkt der Eingliederung an gerechnet, nicht erhöhen. In den folgenden 5 Jahren sind sie stufenweise den Realsteuerhebesätzen der Stadt anzupassen und zwar jeweils in einem Umfang, der im Benehmen mit dem Ortsbeirat festgesetzt wird.
- (2) Sollte die Stadt durch die Finanzreform gezwungen sein, ihre Realsteuerhebesätze zu ändern, dann bewirkt dies auch eine entsprechende Änderung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde; jedoch bleibt die in diesem Vertrag vereinbarte Relation zwischen den Hebesätzen der Stadt und den Hebesätzen der Gemeinde jeweils erhalten.
- (3) Für gewerbesteuerpflichtige Betriebsstätten, die nach der Eingliederung im Gebiet der Gemeinde errichtet werden, gilt sofort der Gewerbesteuerhebesatz der Stadt. Ein Wechsel des Betriebsinhabers gilt nicht als Neuerichtung.
- (4) Die Hundesteuersätze der Gemeinde (für den 1. Hund: 30,-- DM, für den 2. Hund: 37,50 DM, für jeden weiteren Hund: 56,25 DM) dürfen in den ersten 5 Jahren, vom Zeitpunkt der Eingliederung an gerechnet, nicht

erhöht werden. In den folgenden 5 Jahren sind sie stufenweise den Hundesteuersätzen der Stadt anzupassen und zwar jeweils in einem Umfang, der im Benehmen mit dem Ortsbeirat festgesetzt wird.

§ 7

Bauleitplanung

- (1) Die Stadt wird die rechtswirksam erlassenen Bebauungspläne der Gemeinde vollziehen. Es ist ihr vorbehalten, im Benehmen mit dem Ortsbeirat diese Bebauungspläne zu ändern, sofern dies im Interesse der örtlichen oder gesamtstädtischen Entwicklung notwendig ist.
- (2) Den im Genehmigungsverfahren befindlichen Bebauungsplan "West-südl. Teil" wird die Stadt nach vorheriger Überprüfung der Vereinbarkeit dieser Planung mit den örtlichen oder gesamtstädtischen Interessen im Benehmen mit dem Ortsbeirat baldmöglichst feststellen und vollziehen.
- (3) Bei der Neuansiedlung von Betrieben verpflichtet sich die Stadt, darauf zu achten, daß Belästigungen der Bevölkerung durch Lärm, Rauch, Staub und Geruch vermieden werden.

§ 8

Fortsetzung und Durchführung von Vorhaben

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die begonnene Renovierung der Frühlingschule zügig zu beenden.
- (2) Die aufgrund der rechtswirksam erlassenen Bebauungspläne (§ 7 des Vertrages) erforderlichen Erschließungsmaßnahmen werden von der Stadt vollzogen.
- (3) Die Stadt wird den an dem Naherholungsgebiet "Laubenheimer Höhe" vorbeiführenden Zufahrtsweg bis zu dem "Kleinen Bergweg" befestigen und die Bachgasse alsbald mit einer Verschleißdecke versehen.
- (4) Die Stadt wird den zur Ableitung der Abwässer der Gemeinde in das städtische Kanalnetz erforderlichen Abwasserkanal alsbald errichten.
- (5) Im Interesse der Fortentwicklung der Gemeinde wird sich die Stadt bemühen, folgende Vorhaben nach Prüfung ihrer Zweckmäßigkeit bis zum 31. 12. 1974 zu verwirklichen:
 - a) die Torkretierung des Kanals in der Grauelstraße zwischen Brausch und Lindenplatz;

- b) die Asphaltierung der jetzt mit einem Großpflaster versehenen Straßen;
- c) den Ausbau der Militärstraße;
- d) den Ausbau des Feuerwehrgerätehauses;
- e) den Ausbau des Mittelweges.

§ 9

Weitere Maßnahmen

- (1) Die Stadt sagt die von der Gemeinde geplante Erweiterung der neuen Schule zu. Die Erfüllung dieser Zusage wird von der Anerkennung der Bezuschussungsfähigkeit der Maßnahme durch das Land abhängig gemacht.
- (2) Die Stadt wird in der Gemeinde ein Gemeinschaftshaus, in dem auch eine Altentagesstätte untergebracht werden soll, errichten, unter der Bedingung, daß dieses Vorhaben vom Lande als bezuschussungsfähig anerkannt wird. Die Stadt wird das Gemeinschaftshaus möglichst bis Ende 1974 bauen.
- (3) Die Stadt wird in der Gemeinde bis Ende 1974 eine Sporthalleerrichten, die den örtlichen Bedürfnissen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung Rechnung trägt. Die Erfüllung dieser Zusage wird von der Anerkennung der Bezuschussungsfähigkeit dieser Maßnahme durch das Land abhängig gemacht.
- (4) Die Stadt sichert zu, an einem günstigen Standort für den südlichen Stadtbereich unter Berücksichtigung der Gemeinden Hechtsheim und Laubenheim ein Hallenbad zu bauen, das später mit einem Freibad verbunden wird. Sie wird zwischen der Gemeinde und dem Schwimmbad eine gute Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln herstellen. Die Realisierung des Schwimmbadprojektes ist von der Anerkennung der Bezuschussungsfähigkeit der Maßnahme durch das Land abhängig. Die Stadt wird das Vorhaben in einem Zeitraum verwirklichen, der gewährleistet, daß die gebotenen Bezuschussungsmöglichkeiten voll genutzt werden können.

§ 10

Schulorganisation

Die Stadt wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach dem Landesgesetz über die öffentlichen Grund-, Haupt- und Sonderschulen dafür einsetzen, daß in Hechtsheim eine Grund- und Hauptschule bestehen bleibt.

§ 11

Landwirtschaft

- (1) Die Stadt wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Belange der Landwirtschaft nach besten Kräften fördern.
- (2) Die Stadt wird in ihrem Flächennutzungsplan für das Gebiet der Gemeinde im Benehmen mit dem Ortsbeirat in ausreichendem Maße Nutzflächen für die Landwirtschaft, die von einer Bebauung freizuhalten sind, ausweisen.
- (3) Bei dem Verkauf oder der Verpachtung von städtischem Ackerland in der Gemarkung Hechtsheim werden Landwirte der Gemeinde bevorzugt berücksichtigt.
- (4) Die bisherigen Feldgeschworenen bleiben nach Maßgabe der Feldgeschworenenordnung im Amt. Bei notwendigen Ergänzungen werden Bürger der Gemeinde berücksichtigt.
- (5) Die Stadt wird sich dafür einsetzen, daß - wie bisher - 2 Jagdbezirke gebildet werden, die der Gemarkung der Gemeinde entsprechen. Wenn die Jagdgenossenschaft der Stadt die Ausübung der Rechte und Pflichten überträgt, werden die Aufgaben vom Ortsbeirat wahrgenommen.
- (6) Die Vattertierhaltung der Gemeinde wird aufrecht erhalten, es sei denn, daß der Ortsbeirat eine Änderung dieser Verhältnisse wünscht.
- (7) Die Stadt sagt die Beibehaltung der Milchsammelstelle zu, solange dies vom Ortsbeirat gewünscht wird.
- (8) Die Stadt gewährleistet einen ausreichenden Feld- und Weinbergsschutz. Sie überträgt - soweit wie möglich - die mit der Weinbergsschutz zusammenhängenden Angelegenheiten dem Ortsbezirk und der Vorortverwaltung.
- (9) Dem landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau wird die Stadt ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie verpflichtet sich, nach Maßgabe eines Programms, das mit dem Ortsbeirat und dem Bauernverein abzustimmen ist, die landwirtschaftlichen Wege zügig auszubauen und zwar in einem Umfang, der gewährleistet, daß die gebotenen Bezuschussungsmöglichkeiten voll genutzt werden können. Bei der Erstellung dieses Programms wird für die Gemeinde vorrangig der Brauschweg berücksichtigt.

§ 12

Vereinsleben, Veranstaltungen

- (1) Das Vereinsleben der Gemeinde wird von der Stadt nach besten Kräften gefördert. Die Stadt wird die Vereine der Gemeinde nach den gleichen Grundsätzen wie die Vereine des jetzigen Stadtgebietes unterstützen, wobei der bisherige Umfang der Unterstützung durch die Gemeinde in jedem Falle gewährleistet wird.
- (2) Örtliche Volksfeste, wie Kirchweihe, Jubiläen usw. werden in der bisherigen Weise fortgeführt.

§ 13

Brandschutz

Die Stadt übernimmt den Brandschutz in der Gemeinde nach Maßgabe des Landesbrandschutzgesetzes, der in ihrem Auftrag von der Freiwilligen Feuerwehr Hechtsheim wahrgenommen wird. Die Freiwillige Feuerwehr Hechtsheim wird von der Stadt nach besten Kräften gefördert und unterstützt.

Der derzeitige Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Hechtsheim bleibt nach Maßgabe des Landesbrandschutzgesetzes weiterhin im Amt.

§ 14

Friedhofs- und Bestattungswesen

Der Friedhof der Gemeinde wird beibehalten und weiter genutzt. Eine Änderung dieser Festlegung kann nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat erfolgen.

§ 15

Müllabfuhr

- (1) Die derzeitige Regelung über die Müllabfuhr wird beibehalten, es sei denn, daß vom Ortsbeirat eine Änderung der Verhältnisse gewünscht wird.
- (2) Die Stadt kann im Benehmen mit dem Ortsbeirat jederzeit fordern, daß die Müllkippe der Gemeinde geschlossen und der Müll auf dem zentralen Müllplatz der Stadt in der Gemarkung Budenheim verbracht wird.
- (3) Der Stadt ist es möglich, im Benehmen mit dem Ortsbeirat die Müllabfuhrgebühren zu erhöhen, wenn dies durch eine Änderung der Kostensituation bedingt ist.

- (4) Vorbehaltlich der Änderung etwaiger vertraglicher Abmachungen der Gemeinde mit dem Privatunternehmen kann die Stadt jederzeit im Benehmen mit dem Ortsbeirat für geschlossene Neubaugebiete und für große Mietwohnhäuser größere Müllgefäße vorschreiben und diese selbst abfahren. Von § 122 Abs. 2 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz kann in diesen Fällen abgewichen werden.

§ 16

Straßenreinigung

Die derzeitige Regelung der Gemeinde über die Straßenreinigung wird beibehalten, es sei denn, daß vom Ortsbeirat eine Änderung der Verhältnisse gewünscht wird oder daß der Ortsbeirat zu Änderungswünschen der Stadt seine Zustimmung gibt.

§ 17

Befreiung von Schlachthofzwang, Fleischbeschauer

- (1) Die Metzgereibetriebe, die im Zeitpunkt der Eingliederung in der Gemeinde bestehen und allen hygienischen und veterinärpolizeilichen Anforderungen entsprechen, werden auf die Dauer von 15 Jahren, von der Rechtswirksamkeit der Eingliederung an gerechnet, vom Schlachthofzwang der Stadt freigestellt.
- (2) Hausschlachtungen in der Gemeinde unterliegen nicht dem Schlachthofzwang.
- (3) Der derzeitige Fleischbeschauer der Gemeinde bleibt nach Maßgabe der Vorschriften des Fleischbeschaurechts weiterhin im Amt.

§ 18

Fortbestand anderer gemeindlicher Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen anderer Träger

- (1) Folgende Einrichtungen der Gemeinde bleiben bestehen und werden von der Stadt unterhalten: Die Großwaage, die Kinderspielplätze und die Gemeindebücherei.
- (2) Die Stadt unterstützt die Kindergärten, die Diakoniestation der ev. Kirchengemeinde und die Schwesternstation der kath. Kirchengemeinde in gleichem Umfang, wie dies im jetzigen Stadtgebiet geschieht, mindestens jedoch in der bisherigen Höhe.

§ 19

Nahverkehrsbedienung

Die Stadt wird stets für eine ausreichende und planmäßige Bedienung der Gemeinde mit öffentlichen Verkehrsmitteln - mindestens in gleichem Umfang wie seither - sorgen. Sie wird darauf achten, daß neue Baugebiete rechtzeitig und ausreichend verkehrsmäßig betreut werden.

§ 20

Energieversorgung

- (1) Die Stadt wird sich bemühen, die Gemeinde ausreichend mit Strom zu versorgen, Zur Sicherstellung einer leistungsfähigen Stromversorgung wird die Stadt den Ausbau der Stromversorgungsanlagen in der Gemeinde fortsetzen. Die Trafostation an der Bebelstraße wird im Zuge dieser Maßnahme ausgebaut.
- (2) Nach der Eingliederung der Gemeinde wird die Stadt ihre Tarifsätze anwenden.
- (3) Die Bediensteten des Stromversorgungsbetriebes der Gemeinde werden - soweit wie möglich - am bisherigen Dienstort beschäftigt.
- (4) Die Stadt (Stadtwerke) verpflichtet sich, innerhalb der nächsten 2 Jahre die Möglichkeiten für den Bezug von Nachtstrom zu schaffen, sofern die Leistungen des bestehenden Netzes die entsprechenden Voraussetzungen für den Abschluß von Sonderabnahmeverträgen für den Betrieb von Speicherheizungen bieten.
- (5) Die Gemeinde wird auf Wunsch des Ortsbeirates an die städtische Gasversorgung angeschlossen werden. Die Stadt ist hierzu jedoch nur verpflichtet, wenn sich mindestens 50 % der Haushalte bzw. Hauseigentümer der Gasversorgung anschließen und die Verlegung eines Gasverteilungsnetzes einschließlich der Hauptzuleitungen an das Ortsnetz wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 21

Wasserversorgung

- (1) Die Gemeinde wird künftig ausschließlich mit ihrer seitherigen Wasserversorgungsanlage versorgt. Der Stadt (den Stadtwerken) bleibt es jedoch vorbehalten, falls erforderlich, die Wasserversorgung und die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde in den städtischen (stadtwerkeigenen) Wasserverbund mit einzubeziehen, sofern dadurch die Wasserversorgung von Hechtsheim nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Sollten sich künftig Engpässe in der Wasserversorgung einstellen, so wird die Stadt von den Erweiterungsmöglichkeiten der in Absatz 1 genannten Wasserversorgungsanlage Gebrauch machen.

§ 22

Abweichung von den Vertragsvereinbarungen

Auf Wunsch des Ortsbeirates kann die Stadt, wenn sich dies als zweckmäßig herausstellen sollte, die Verhältnisse der Gemeinde abweichend von diesem Vertrag ordnen.

§ 23

Aufsichtsbehördliche Überwachung

Die Stadt erkennt das aufsichtsbehördliche Recht an, die Erfüllung der von ihr mit diesem Vertrag übernommenen Pflichten sowie alle Verpflichtungen, die sich aus der Rechtsnachfolge ergeben, zu überwachen. Dem Ortsbeirat ist es vorbehalten, Maßnahmen zu ergreifen mit dem Ziel einer aufsichtsbehördlichen Überprüfung.

§ 24

Wirksamkeit

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Bestätigung (§ 125 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz) am 8. Juni 1969 wirksam.

Hechtsheim/Mainz, den 2. 6. 1969

Adolf Licht

Jockel Fuchs

Erster Beigeordneter

Oberbürgermeister